

Personal- und Organisationsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2840/23

Titel der Drucksache

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 12.12.2023 - TOP 4.1. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund (Drucksache 2261/23)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Bezugnehmend auf die Beantwortung zur Drucksache 2261/23, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund, verwies die Bürgermeisterin und Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit auf die noch durchzuführenden Prüfverfahren und Gespräche mit dem Personalrat. Deshalb sei u. a. noch keine abschließende Beantwortung, in welchen Größenordnungen die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis möglich sei, derzeit nicht möglich.

Der Fragesteller bat um Nachreichung der Prüfungs-/Gesprächsergebnisse.

Dagegen erfolgte kein Widerspruch.

T.: 06.02.2024

V.: Leiterin des Bereiches Oberbürgermeister

Der Sachverhalt der oben genannten Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO, die eine laufende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises darstellt. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Der Entscheidungsspielraum bzw. Auskunftsrechte des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind im Falle von Personalangelegenheiten auf die Aufstellung des Stellenplanes und die in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO abschließend genannten Fällen beschränkt.

Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine abschließende Beantwortung zum Sachverhalt ist überdies schon deshalb nicht möglich, da die Förderung der geförderten Beschäftigten unterschiedliche Laufzeiten hat, weiterhin entsprechende Einstellungen erfolgen und es insofern nie einen Termin geben wird, an welchem abschließend ein Ergebnis der Übernahme in dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse festgestellt werden könnte. Zudem bedarf es unabhängig von der Dauer der Förderung des Vorliegens zweier weiterer Voraussetzungen: einerseits des Vorhandenseins einer der Eignung der Beschäftigten entsprechenden zu besetzenden Stelle, andererseits der innerhalb der geförderten Beschäftigung festgestellten persönlichen Eignung der betreffenden Person.

Mit dem Personalrat wurde daher grundlegend besprochen, dass die geförderten Beschäftigten bei Stellenbesetzungen als interne Bewerber/innen behandelt werden und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine Übernahme angestrebt ist. Weiterhin wurden die betreffenden Fachamtsleiter angehalten, Überlegungen anzustellen, inwieweit die geförderten Beschäftigten aufgrund der bislang gezeigten Leistungen auf freien oder frei werdenden Stellen perspektivisch zum Einsatz kommen können. In Einzelfällen (z.B. Erfurter Sportbetrieb) konnten bereits dauerhafte Beschäftigungen aus diesem Personenkreis realisiert werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Cizek

Unterschrift Amtsleitung

22.01.2024

Datum